GEMEINDE WEINBÖHLA

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 06/2018 "Nahversorgung Moritzburger Straße"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Planstand: **Entwurf**

Durchführung des Planverfahrens:
Gemeinde Weinböhla
Rathausplatz 2
01689 Weinböhla

Auftraggeber:
IVG Grimmer
Radeberger Str. 48
01099 Dresden

Auftragnehmer:

Haß Landschaftsarchitekten
Schloßstraße 14
01454 Radeberg

Bearbeitung:
Kathleen Schwengberg, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Projekt-Nr.: 18 R 516

Radeberg, 07.04.2021

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 1
2 Rechtliche Grundlagen 1
3 Plangebiet, Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten 2
3.1 Plangebiet 2
3.2 Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten 2
4 Ergebnisse und Relevanzprüfung 4
5 Konfliktanalyse 9
5.1 Wirkfaktoren 9
5.2 Betroffenheit Vogelarten 9
5.3 Betroffenheit Fledermäuse 11
5.4 Betroffenheit Reptilien 16
6 Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen 19
6.1 Vermeidungsmaßnahmen 19
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 19
7 Zusammenfassung 21
8 Quellen 23

Anhang

Anhang 1 Karte zm Artenschutz
Anhang 2 Erfassung Zauneidechsen, Biokart vom 13.12.2018

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: nachgewiesene und potenziell vorkommende Arten 5
Tab. 2: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabensbedingten Wirkfaktoren 9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Überblick Plangebiet 2

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Weinböhla das Ziel, in gut angebundener Lage zwei Verbrauchermärkte einschließlich der notwendigen Straßenanbindung, Stellplätze und Eingrünung zu schaffen. Der Standort soll ein Beitrag zur Sicherung der Nahversorgung in diesem Bereich Weinböhlas leisten.

Es ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten, der die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Der zu erarbeitende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag orientiert sich am Bundesnaturschutzgesetz, in dem die Verbotstatbestände in enger Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie (VSCHRL) gefasst sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt und können auch nicht durch Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

3 Plangebiet, Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten

3.1 Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 3425, 3423/1, 3423/3 sowie Teile der Flurstücke 3421, 3422, 3423/4, 3424/1 und 3424/2 der Gemarkung Weinböhla. Er ist ca. 1,34 ha groß.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortslage Weinböhla und ist von lockerer Wohnbebauung umgeben. Im Süden ist es von der Moritzburger Straße und im Westen von der Forststraße eingefasst. Nördlich grenzen Pferdeweiden und östlich Gärten an. Das Plangebiet selbst ist ebenfalls durch Gartenflächen, Pferdeweiden und Kfz-Stellfläche charakterisiert. Die Nutzungen sind durch einen Gehölzriegel aus Kiefern, Fichten, Birken und Pappeln voneinander getrennt. In den Gärten befinden sich Lauben, Gewächshäuser, Beete, Obst- und Nadelgehölze sowie abgelagerte Gegenstände, die von Rasen und Ruderalflur umgeben sind.

Abb. 1: Überblick Plangebiet (DOP © Geodaten Sachsen 2018, Flurstücke © Geodaten Sachsen 2021)

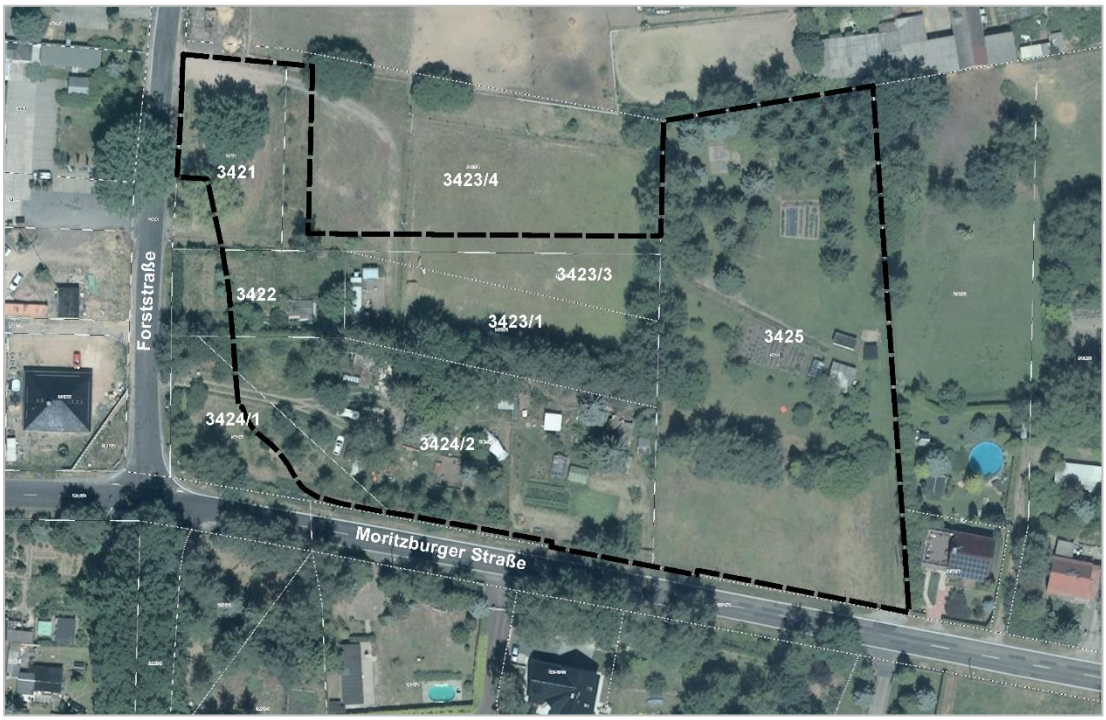

3.2 Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten

Das methodische Vorgehen dieses Artenschutzbeitrages lehnt sich an die Vorgaben der europäischen und nationalen Artenschutzbestimmungen an.

In einem 1. Arbeitsschritt werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens selektiert und es wird geprüft, inwieweit diese Arten für die artenschutzrechtliche Prüfung von Relevanz sind. Im 2. Arbeitsschritt erfolgt dann die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die als relevant ermittelten Arten. Dazu werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugeordnet. Die Prüfung der Verbotstatbestände berücksichtigt dabei

auch evtl. notwendige Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen. Gegebenenfalls werden in einem 3. Arbeitsschritt die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Brutvögel
Das Plangebiet wurde am 20.05.2018, 05.06.2018 sowie am 18.06.2018 bei günstigen Wetterbedingungen begangen und vorkommende Vogelarten erfasst. Bei der Begehung wurden die baulichen Anlagen und Gehölze auf Lebensstätten für Brutvögel geprüft. Die Vogelarten wurden entsprechend ihren Verhaltensweisen (singende Männchen, futtertragend) als Brut-vogel oder Gast dokumentiert.

Säugetiere
Die potenziell vorkommenden Säugetierarten sind anhand der Verbreitungsatlanten HAUER et al. 2009 und IDA – LFULG 2018 ermittelt worden.

Reptilien
Die Erfassung von Zauneidechse erfolgte an fünf Terminen zwischen 26.06.2018 und 21.09.2018 durch systematisches Abgehen geeigneter Habitatstrukturen bei günstigem Wetter (BIOKART 2018).

Amphibien
Es befinden sich keine potenziellen Laichgewässer im Plangebiet. Südlich der Moritzburger Straße befindet sich ein Steinbruch in ca. 40 m Entfernung. Dieser ist durch die vielbefahrende Moritzburger Straße vom Plangebiet getrennt. Für den Steinbruch sind Altdaten für die artenschutzrechtliche relevante Art Springfrosch vorhanden (UNB 13.02.2020). Da die Art Wälder als Landlebensraum bevorzugt ist nicht von einer Betroffenheit der Art auszugehen. Wanderbewegungen über die viel befahrene Staatsstraße finden hauptsächlich weiter östlich außerhalb der Ortslage statt.

Pflanzenarten und höhlenreiche Einzelbäume
Auf besonders geschützte Pflanzenarten insbesondere Sand-Grasnelke, Karthäusernelke, Mannstreu wurden im Rahmen der Begehungen mit Kartierung der Biotoptypen geachtet.

Höhlenreiche Bäume sowie Nistkästen wurden bei den Begehungen kartiert. Das Absuchen der Gehölze auf Höhlen wurde mittels Fernglas unterstützt. Es erfolgte am 20.05.2018 und 18.02.2020.

4 Ergebnisse und Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung werden die geschützten Arten selektiert, die Gegenstand einer vertiefenden Betrachtung bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände sind. Hierzu gehören gemäß § 44 Abs. 5 i. V. m § 15 BNatSchG alle Arten nach Anhang IV der FFH-RL bzw. Art. 1 der VSchRL, deren natürliches Verbreitungsgebiet im Untersuchungsraum besteht und für die Hinweise, z. B. in den sachsenweiten Übersichten, vorliegen.

Entsprechend den Auslegungen der rechtlichen Vorgaben wird eine Abschichtung der Arten vorgenommen, da sonst für zahlreiche Ubiquisten oder Irrgäste die Erfüllung der Verbotstatbestände vertiefend geprüft werden müsste. Für die Beurteilung, ob eine Art von Relevanz ist und detailliert betrachtet wird oder nicht, werden folgende Kriterien zur Abschichtung herangezogen:

- Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen: nicht von Relevanz sind Arten, für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen nachweislich und zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann,
- Gefährdung: nicht von Relevanz sind Arten, die weit verbreitet, ökologisch breit eingenischt sind und entsprechend dem Rote-Liste-Status als ungefährdet gelten (euryöke Arten),
- Betroffenheit: nicht von Relevanz sind Arten, deren Vorkommen außerhalb des vorhabensspezifischen Wirkbereiches liegt (z. B. Gastvögel).

In den nachfolgenden Tabellen sind die potenzielle Verbreitung der Arten sowie die Gründe, warum eine Art nicht weiter betrachtet wird, dargestellt.

Brutvogelarten
Der Gehölzbestand bietet zahlreiche Brutmöglichkeiten für Gebüsch- und Baumbrüter. Es handelt sich um weit verbreitete, nicht gefährdete Arten. Eine Bruthöhle von Blaumeisen im Obstgehölz eines brachliegenden Gartens sowie die Höhle eines Stares konnte festgestellt werden. Ferner existiert ein besetzter Nistkasten. Es konnten keine Niststätten an den Dachkanten der baulichen Anlagen festgestellt werden. Die nachfolgende Tabelle fasst die nachgewiesenen Vogelarten zusammen. Alte Nester oder Horste wurden nicht gefunden.

Säugetiere
Die vorhandenen Gehölze weisen in Spalten und hinter Rinde prinzipiell Habitatmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Spezielle Untersuchungen erfolgten nicht. Die angegebenen Arten kommen potenziell vor und werden artenschutzrechtlich geprüft. An einem Apfelbaum ist ein Fledermauskasten angebracht. Fischotter und Biber, die ebenfalls artenschutzrechtliche Relevanz besitzen, werden aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen im Plangebiet und näheren Umfeld nicht näher betrachtet.

Reptilien
Im Rahmen der Erfassungen wurde nur ein Nachweis für die Zauneidechse auf dem Flurstück 3423/1 erbracht, wobei aufgrund der guten Habitatausstattung weitere Exemplare zu erwarten sind. Ferner wurde eine tote Ringelnatter auf der Kreuzung im angrenzenden Straßenbereich festgestellt. Die Art ist für die Artenschutzprüfung nicht relevant. Die Maßnahmen für Zauneidechsen kommen jedoch auch dieser Art zu Gute.

Pflanzenarten und höhlenreiche Einzelbäume
Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt. Es besteht ein höhlenreicher Obstbaum auf Flurstück 3422.

Tab. 1: nachgewiesene und potenziell vorkommende Arten

Nachweis		**Status**					**Lebensraum / Vorkommen***	**Nach-weis**	**Gilde**	**Begründung der Nicht-Relevanz**		
Name deutsch	Name wissenschaftlich	Anh.1 VRL	BNatSchG	RL D	RL SN	EHZ SN				fehlende Habitat-strukturen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb des Wirkbereiches
Amsel	*Turdus merula*		b			FV	Brut in offener Landschaft mit Hecken, in Ufergehölzen/Schilf, in Wäldern, Siedlungen; braucht vegetationsarme Stellen zur Nahrungssuche	2 BP	Gehölzbrüter		x	
Blaumeise	*Parus caeruleus*		b			FV	lichte Laub- und Mischwälder, Au- und Kiefernwälder mit Laubunterwuchs, auch in Feldgehölzen, Parkanlagen, Gärten, Baum- und Gebüschstreifen	1 BP	Höhlen-/ Nischenbrüter		x	
Buchfink	*Fringilla coelebs*		b			FV	brütet in Hecken und Baumbeständen, auch in Parks, Friedhöfen oder Gärten in Großstädten; nicht anspruchsvoll	NG, brütet angrenzend	Gehölzbrüter		x	
Girlitz	*Serinus serinus*		b			FV	halboffene, strukturreiche Habitate mit lockerem Baumbestand; Obstbäume als Nistplätze; offene Flächen und samentragende Staudenfluren als Nahrungshabitat; in baumreichen Siedlungen	1 BV	Gehölzbrüter		x	
Grünfink	*Carduelis chloris*		b			FV	halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch und Freiflächen, lichte Mischwälder, Waldränder, Parks; auch in Siedlungen	mind. 1 BP	Gehölzbrüter		x	
Kohlmeise	*Parus major*		b			FV	in Wäldern aller Art, in Parks und Gärten, auch mitten in Großstädten; Höhlenbrüter	1 BV	Höhlen-/ Nischenbrüter		x	
Mäusebussard	*Buteo buteo*		s			FV	abwechslungsreiche Waldlandschaften mit Äckern, Feldern, Hecken und Gehölzen; jagt über offenem Land; Nistplatz oft an Waldrändern	Gast	Gehölzbrüter			x
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*		b			FV	in lichten Laub- und Nadelwäldern, Auwäldern, Fichtenschonungen, Parks und Gärten; Nest meist niedrig in dichtem Gebüsch	1 BP	Gehölzbrüter, bodennah		x	
Ringeltaube	*Columba palumbus*		b			FV	aufgelockerte Waldgebiete mit Wiesen und Feldern; Brut häufig in Feldgehölzen; wandert immer häufiger auch in Siedlungen ein	Gast	Gehölzbrüter		x	

Nachweis		**Status**					**Lebensraum / Vorkommen***	**Nach-weis**	**Gilde**	**Begründung der Nicht-Relevanz**		
Name deutsch	Name wissenschaftlich	Anh.1 VRL	BNatSchG	RL D	RL SN	EHZ SN				fehlende Habitatstrukturen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb des Wirkbereiches
Singdrossel	*Turdus philomelos*		b			FV	in allen Arten hochstämmiger Wälder, insbesondere unterholzreiche, lichte Mischwälder, Feldgehölze, Parks und Gärten; nutzt Wiesen zur Nahrungssuche	1 BV	Gehölzbrüter		x	
Star	*Sturnus vulgaris*		b			FV	in Laub- und Mischwald, offener Kulturlandschaft, Parks und Gärten; Brut überall wo es Naturhöhlen und Nistkästen gibt	1 BP	Höhlen-/ Nischenbrüter		x	
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*		b			FV	Brut in unterholzreichen Wäldern, Gebüsch, auch in Parks und verwilderten Gärten, häufig in Wassernähe	1 BV	Nischenbrüter		x	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*		b			FV	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Auwälder, dichtes hohes Gebüsch, in Parks und Gärten; Nest bodennah in dichtem Gebüsch	1 BP	Gehölzbrüter, bodennah		x	

häufige Brutvogelart (LFULG 2017)
Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (LFULG 2017)
Anh.1 VRL: x - Art ist im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt
BNatSchG: b - besonders geschützt, s - streng geschützt
RL SN: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste (LFULG 2017)
RL D 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste (GRÜNEBERG et al. 2015)
EHZ Erhaltungszustand in Sachsen: FV - günstig (LFULG 2017)
Nachweis BP - Brutpaar, BV – Brutverdacht, NG - Nahrungsgast
Begründung der Nichtrelevanz: x - trifft zu
fett: relevante, näher zu untersuchende Art
* Die Erläuterungen sind STEFFENS et al. (2013), BEZZEL (1993) entnommen.

Nachweis		Status					Lebensraum / Vorkommen*	Gilde	Begründung der Nicht-Relevanz		
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-RL	BNatSchG	RL D	RL SN	EHZ SN			fehlende Habitatstrukturen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb des Wirkbereiches
Säugetiere											
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	x	s	V	V	FV	Jagdgebiet auch in Parks und Gärten; Sommerquartiere in Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen, Dachböden, hinter Fensterläden, Spalten an Gebäuden	Baumbew., struktgeb. fliegend			
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	x	s	G	3	U1	Jagdhabitat in Gärten, Parkanlagen, an Waldrändern, Uferbereichen von Gewässern, besiedelt werden Dörfer und die Randgebiete der Städte; Wochenstuben in Dachstühlen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen	Gebäudebew., gering struktgeb. fliegend			
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	x	s	V	V	U1	Waldfledermaus, aber auch bis in größere Siedlungen; nutzt Specht- bzw. Baumhöhlen und Stammrisse in Wäldern und Parklandschaften sowie sonstige Spalten und Höhlen an Gebäuden als Quartiere; Jagdgebiet in insektenreichen Landschaftsteilen mit hindernisfreiem Flugraum, Wasserflächen, Wälder, Wiesen, Felder, Siedlungsbereiche	Baumbew., gering struktgeb. fliegend			
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	x	s	V	3	U1	stark an Wald und Gewässer gebunden; Sommerquartiere überwiegend in Wäldern (z. B. in Fledermauskästen und Jagdkanzeln) und nur zu etwa einem Drittel an Gebäuden; Wochenstuben in Fledermauskästen sowie in schmalen Spalten in und an Gebäuden; Winterquartiere überwiegend in Stollen	Gebäude bew., struktgeb. fliegend			
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	x	s	V	3	FV	Nahrungshabitate in hallenartigen Wäldern mit fehlender bzw. gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, Parks und frisch gemähtes oder beweidetes Grünland; Zwischenquartiere in Baumhöhlen, Gebäude- und Brückenspalten	Gebäude bew., gering struktgeb. fliegend			
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	x	s	2	2	U1	extensive Kulturflächen und strukturreiche Wälder mit hohem Anteil an Laubbäumen sowie Gebiete mit mosaikartigen Waldstücken einschließlich der von baumreichen Gärten und Parks geprägten Randbereiche der Ortschaften); Quartiere in Siedlungsnähe in Spalten an Gebäuden, sonst hinter Baumrinde, in Baumhöhlen	Baumbew., struktgeb. fliegend			
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	x	s	D	3	U1	bevorzugt wahrscheinlich gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen, siedelt sich in Spaltenquartieren und in Gebäuden an, regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen	Baumbew.			

Rauhaut-fledermaus	*Pipistrellus nathusii*	x	s	-	3	U1	Waldfledermaus, bevorzugt reich strukturierte Laub- sowie Kiefernwälder, Parkanlagen mit alten Baumbeständen; Bindung an Wasser und Feuchtgebiete, hauptsächlich im Tiefland; jagt entlang Waldrändern und in Gewässernähe; Wochenstuben in Baumhöhlen, Stammrissen, vereinzelt in Mauerspalten; Winterquartiere in Felsspalten, Holzstapeln, Stammrissen und Baumhöhlen	Baumbew., struktgeb. fliegend			
Wasser-fledermaus	*Myotis daubentonii*	x	s	-	-	FV	Parks, entlang von Teichdämmen und bewachsenen Ufern von Fließgewässern und Stillgewässern; jagt über offene Wasserflächen; Sommerquartiere meist in Baumhöhlen, in engen Spalten auf Dachböden	Baumbew., struktgeb. fliegend			
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	x	s	-	V	FV	jagt entlang von Waldkanten und Hecken sowie in der Nähe von Laternen; Quartiere befinden sich meist im Siedlungsbereich (Brettverschalungen, Firmenschilder)	Gebäude bew., struktgeb. fliegend			
Reptilien											
Zaun-eidechse	*Lacerta agilis*	x	s	V	3	U1	Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben u. Waldränder genauso wie Straßen-, Weg- und Uferränder sowie Bahndämme				

Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

FFH-RL: x - Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt
BNatSchG: b - besonders geschützt, s - streng geschützt
RL SN: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste (LFULG 2017)
RL D 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste D Daten unzureichend, G Gefährdung unbekannt (BFN 2009)
EHZ Erhaltungszustand in Sachsen FV - günstig, U1 - ungünstig-unzureichend (LFULG 2017)
Gilde Gebäudebew. – Gebäude bewohnende Art, Baumbew. – Baumhöhlen und Spalten bewohnende Art, (gering) struktgeb. fliegend – (gering) strukturgebunden fliegend
Begründung der Nichtrelevanz: x - trifft zu
fett: relevante, näher zu untersuchende Art

* Die Erläuterungen sind SVF (2016) entnommen.

5 Konfliktanalyse

5.1 Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben sind verschiedene ökologische Belastungen verbunden, die generell zu negativen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten führen können. Nachfolgend werden die auftretenden Wirkfaktoren, die einen Bezug zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben könnten, erläutert.

Tab. 2: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabensbedingten Wirkfaktoren

Verbotstatbestände	**vorhabensbedingte Wirkfaktoren**
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	- Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baugeschehens (baubedingt)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	- Beunruhigungen (optische Reize, Lärm, Licht,Erschütterung) (baubedingt, betriebsbedingt)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	- Verlust/Funktionsverlust der Stätten/Habitate durch Flächeninanspruchnahme/Überbauung (bau-, anlagebedingt)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr. 4)	- Verlust von Standorten durch Flächeninanspruchnahme (bau-, anlagebedingt)

5.2 Betroffenheit Vogelarten

Die Relevanzprüfung der nachgewiesenen Vogelarten ergibt das Vorhandensein einer Vielzahl von euryöken Arten, die weit verbreitet sind und deren Habitatansprüche einem weiten Spektrum entsprechen. Nahrungsgäste sind nicht planungsrelevant.

Die häufigen Brutvogelarten wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Plangebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes überschlägig geprüft.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☒ Ja	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Durch die baubedingte Beseitigung von Gehölzen können Individuen verletzt oder getötet werden. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen:		

V 1 – Bauzeitenregelung

Um insbesondere Gelege und Jungvögel zu schützen, hat die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutperiode zu erfolgen, d. h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ **Ja**	☐ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch die vorgesehene Nutzung der Flächen als Sondergebiet Nahversorgung wird das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.

Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ **Ja**	☐ **Nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	☐ Ja	☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden

Es handelt sich um einen Standort, der durch die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen vorbelastet ist, so dass davon auszugehen ist, dass hauptsächlich Arten brüten, die eine gewisse Toleranz gegenüber Störungen wie Lärm, Licht oder die Anwesenheit von Personen zeigen. Zur Verringerung baubedingter Störeinflüsse soll die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode stattfinden (Vermeidungsmaßnahme V 1). Bauarbeiten zur Erschließung und der Gebäudebau können witterungsbedingt nicht ausschließlich auf die Zeiten außerhalb der Brutsaison gelegt werden. Die Bauarbeiten finden innerhalb der vorbelasteten Siedlungslage statt. Ferner handelt es sich um häufige Brutvogelarten und Arten der Siedlungen, die gegenüber Reizen durch Personen oder Lärm eine gewisse Toleranz zeigen. Erheblichen Störungen sind nicht ableitbar, da die Beeinträchtigung nur kleinflächig sind und ggf. nur wenige Brutpaare einer Art einer lokalen Population betrifft.

Betriebsbedingte Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize sind bereits aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der Vornutzung vorhanden und führen zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ **Ja**	☐ **Nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ Ja	☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Funktionsfähigkeit des Standortes als Fortpflanzung und Ruhestätte geht in großen Teilen verloren. Das Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten in den zu beseitigenden Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden Arten handelt es sich jedoch um nicht nistplatztreue Arten, die in der Lage sind in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln.

Durch die Rodung von Gehölzen geht mindestens ein Gehölz mit Höhlen (Obstbaum im Bereich der brachliegenden Gärten) sowie ein Nistkasten verloren, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. In angrenzenden Gehölzbeständen sind für die verlorengehenden Nisthöhlen zwei Nistkästen anzubringen, um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu wahren (CEF 1). Im Rahmen der Grünordnung ist neben dem Erhalt von Gehölzen, die Anpflanzung von 18 Gehölzen vorgesehen.

Betriebsbedingte Verstöße gegen den Verbotstatbestand durch die Nutzung der Bebauung werden nicht erwartet.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ **Ja**	☐ **Nein**

5.3 Betroffenheit Fledermäuse

Alle potenziell vorhandenen Fledermausarten sind relevant und werden nachfolgend in Gilden näher geprüft.

vorwiegend baumbewohnende Fledermausarten					
Schutz- und Gefährdungsstatus					
Art	**streng geschützt**	**besonders geschützt**	**Rote Liste Deutschland**	**Rote Liste Sachsen**	**Erhaltungs-zustand SN**
Braunes Langohr	x		V	V	günstig
Großer Abendsegler	x		V	V	unzureichend
Mopsfledermaus	x		2	2	unzureichend
Mückenfledermaus	x		D	3	unzureichend
Rauhautfledermaus	x		-	3	unzureichend
Wasserfledermaus	x		-	-	günstig

Bestand und Empfindlichkeit (LaNUV Nrw 2017, Brinkmann et al. 2012)

Braunes Langohr: Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (3-6 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und liegen meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Die Art fliegt überwiegend strukturgebunden. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1-4 Tage das Quartier. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Braune Langohren überwintern in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen.

Der **Große Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-40 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Die Art fliegt sehr schnell und oft nicht strukturgebunden und beansprucht einen großen Aktionsraum. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.

Die **Mopsfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen. Dort jagen die Tiere meist in 2-5 m Höhe in Vegetationsnähe oder im freien Luftraum vor allem nach Kleinschmetterlingen. Die einzelnen Tiere nutzen mindestens 2-10 Jagdgebiete mit einer Größe von 5-70 ha. Diese können bis zu 8-10 km von den Quartieren entfernt sein und werden über feste Flugrouten erreicht. Als Wochenstubenquartiere benötigt die Mopsfledermaus enge Spaltenverstecke. Bevorzugt werden Hangplätze hinter abstehender Rinde an abgestorbenen Bäumen oder Ästen. Bei Quartiermangel werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen sowie Spaltenverstecke an und in Gebäuden in Waldbereichen angenommen. Da die Quartiere sehr häufig gewechselt werden, sind die Tiere auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Männchen leben im Sommer allein oder in kleinen Gruppen und nutzen ebenfalls Spaltenquartiere. Zur Überwinterung werden Verstecke in Höhlen, Stollen, Kellern, Bunkern oder Baumquartiere aufgesucht.

Mückenfledermaus: Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Als Sommerquartiere werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume bevorzugt. Als Winterquartiere werden Fels- und Mauerspalten genutzt. Die Tiere weisen einen sehr schnellen, wendigen Flug, in Vegetationsnähe und im freien Luftraum auf. Insgesamt ist die Art wenig erforscht. (BRINKMANN et al. 2012)

Rauhautfledermaus: Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Au-

vorwiegend baumbewohnende Fledermausarten

waldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Zur Überwinterung werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden von Oktober / November bis März bevorzugt

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100-7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Art jagt nur wenige cm über der Wasseroberfläche, fliegt ca. 2 m hoch über Flugstraßen und in ca. 5-10 m Höhe im Wald. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen in Wäldern, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2-3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.

Verbreitung (Deutschland: PETERSEN et al. 2004; Sachsen: HAUER et al. 2009)

Braunes Langohr: Deutschland: in allen Bundesländern, scheint im Tiefland etwas seltener zu sein als im Mittelgebirge; Sachsen: überall häufig

Großer Abendsegler Deutschland: in saisonal unterschiedlicher Dichte verbreitet, Wochenstuben vorwiegend in Norddeutschland; Sachsen: Sachsen dient als Wochenstuben-, Paarungs-, Rast und Überwinterungsgebiet, typische Art v.a. im Tiefland und angrenzendem Hügelland, Verbreitungsschwerpunkt im Ostelbischen Raum, Leipziger Tieflandsbucht

Mopsfledermaus: Deutschland: Verbreitungsschwerpunkte Thüringen, Sachsen, Nordbayern und Brandenburg; im Norden / Nordwesten fehlend; Sachsen: weit verbreitet, aber nicht häufig, nicht in waldarmen Ackergebieten, höheren Mittelgebirgen o. Heide Ostsachsens

Mückenfledermaus: Deutschland: Nachweise sind aus mehreren Bundesländern bekannt, noch nicht einschätzbar, Sachsen: vor allem im Tief und Hügelland, selten

Rauhautfledermaus: Deutschland: Vorkommen sind in fast ganz Deutschland bekannt, Wochenstuben v. a. im Nordosten; Sachsen: die meisten Nachweise liegen im Osten, dort ist sie eine häufige Art, im westlichen Teil werden die Nachweise seltener

Wasserfledermaus: Deutschland verbreitet, aber nicht zahlreich; v.a. in Bayern, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, fehlt im Norden / Nordwesten; Sachsen: fast über ganz Sachsen verteilt, häufiger im gewässerreichen Tiefland, Winterquartiere im Hügel- und Bergland

Verbreitung im Plangebiet:
potenziell vorkommend, in den Gehölzen können Quartiere vorhanden sein

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung kann nicht ausgeschlossen werden. So ist es generell möglich, dass sich Tiere während der Beräumung in Höhlen- oder Spaltenquartieren in Bäumen aufhalten und dabei verletzt oder getötet werden.

Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen:

V 1 – Bauzeitenregelung

Die Rodung der Gehölze hat in der Zeit von 1.10 bis 28.2., d.h. in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse zu erfolgen.

vorwiegend baumbewohnende Fledermausarten

V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle

Vor Rodung der Gehölze ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Betriebsbedingte Verstöße gegen den Verbotstatbestand durch die vorgesehene Nutzung der Flächen und aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf den Stellflächen sind nicht zu erwarten.

Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden

Die Störung von Individuen während bestimmter Zeiten kann nicht ausgeschlossen werden. So ist es möglich, dass sich Tiere während der Rodung der Gehölze in Spaltenquartieren in Bäumen aufhalten und während bestimmter Zeiten gestört werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V 1 und V 2) findet zwar eine temporäre Störung statt, diese betrifft jedoch nur Einzeltiere, die entsprechend versorgt werden und wird nicht als erheblich für den Erhaltungszustand der Population eingeschätzt.

Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen:

V 1 - Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung hat in der Zeit von 1.10 bis 28.2., d.h. in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse zu erfolgen. Somit kommen nur noch Störungen für in Baumhöhlen überwinternde Fledermäuse in Betracht.

V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle

Vor der Fällung der Gehölze ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Spaltenquartieren in den Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Fledermauskasten geht durch Rodung des Gehölzes verloren.

Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen:

V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle

Vor Beginn Rodung der Gehölze ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

V 3 - Umhängen eines Fledermauskastens

Der Vorhandene Fledermauskasten ist in angrenzende Gehölzbestände umzuhängen um das Quartierangebot zu erhalten.

vorwiegend baumbewohnende Fledermausarten

CEF 1 - Schaffung von Nist- und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel
Es ist ein Fledermauskasten aufzuhängen.

Betriebsbedingte Verstöße des Verbotstatbestandes durch die Nutzung werden nicht erwartet.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

vorwiegend Gebäude bewohnende Fledermausarten

Schutz- und Gefährdungsstatus

Art	streng geschützt	besonders geschützt	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand SN
Breitflügelfledermaus	x		G	3	unzureichend
Große Bartfledermaus	x		V	3	unzureichend
Großes Mausohr	x		V	3	günstig
Zwergfledermaus	x		-	V	günstig

Bestand und Empfindlichkeit (LaNUV Nrw 2017, Brinkmann et al. 2012)

Als typische Gebäudefledermaus kommt die **Breitflügelfledermaus** vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 4-10 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4-16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 1-6,5 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Die Art fliegt bedächtig und nicht an Strukturen gebunden. Fortpflanzungsgesellschaften von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht, welche ab Oktober bezogen und im März / April verlassen werden.

Große Bartfledermäuse kommen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vor. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen genutzt. Im Winter wird die Art in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen. Dort verbringen sie ihren Winterschlaf in kleinen Gruppen von Ende Oktober bis März / April.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder frisch gemähte Wiesen und abgeerntete Äcker bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30-35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im April wieder verlassen. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 390) km zurück.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden

vorwiegend Gebäude bewohnende Fledermausarten

ebenfalls bewohnt. Die Weibchenkolonien sind ortstreu. Ab Oktober / November beginnt die Winterruhe, die bis März / Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern.

Verbreitung (Deutschland: PETERSEN et al. 2004, Sachsen: HAUER et al. 2009)

Große Bartfledermaus: Deutschland: Wochenstuben sind in mehreren Bundesländern bekannt, Nachweise insg. lückenhaft; Sachsen: in ganz Sachsen verbreitet, aber relativ selten; Verbreitungsschwerpunkt ist das Oberlausitzer Teich- und Hügelland

Breitflügelfledermaus: Deutschland: nicht selten in Nordwestdeutschland, vor allem in Dörfern und Städten; Sachsen: im Tief- und Hügelland weit verbreitet und häufig, in den Mittelgebirgen seltener

Großes Mausohr: Deutschland: weit verbreitet, in südl. Bundesländern nicht selten, Bestand ca. 350.000 Exemplare; Sachsen: weit verbreitet, Wochenstubenkolonien sind hauptsächlich in waldreichen Teilen des Sächsischen Lössgefildes sowie im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet

Zwergfledermaus: Deutschland: Bundesweit vorkommend, besonders in Siedlungsbereichen z. T. zahlreich; Sachsen: mit Ausnahme der höheren Berglagen überall nachgewiesen, häufig, Verbreitungsschwerpunkt im Osten

Verbreitung im Plangebiet
potenziell vorkommend, in den baulichen Anlagen sind Zwischen- und Männchenquartiere möglich

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Die Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung kann nicht ausgeschlossen werden. So ist es generell möglich, dass sich Tiere während der Beräumung in Spaltenquartieren in Bäumen oder Gebäuden aufhalten und dabei verletzt oder getötet werden.

Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen:

V 1 – Bauzeitenregelung

Der Abriss der baulichen Anlagen hat in der Zeit von 1.10 bis 28.2., d.h. in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse zu erfolgen.

V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle

Vor Beginn des Abrisses der baulichen Anlagen ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Betriebsbedingte Verstöße gegen den Verbotstatbestand durch die Nutzung der Flächen und aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf den Stellflächen sind nicht zu erwarten.

Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden

vorwiegend Gebäude bewohnende Fledermausarten		
Die Störung von Individuen während bestimmter Zeiten kann nicht ausgeschlossen werden. So ist es möglich, dass sich Tiere während der Beräumung der Gebäude aufhalten und während bestimmter Zeiten gestört werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V 1 und V 2) findet zwar eine temporäre Störung statt, diese wird jedoch nicht als erheblich für den Erhaltungszustand der Population eingeschätzt. Sie ist zeitlich begrenzt und findet in einem Bereich statt, der bereits durch den Aufenthalt von Menschen und Fahrzeugen geprägt ist. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen: V 1 - Bauzeitenregelung Die Baufeldfreimachung hat in der Zeit von 1.10 bis 28.2., d.h. in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse zu erfolgen. Somit kommen nur noch Störungen für in Gebäuden überwinternde Fledermäuse in Betracht. V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle Vor Beginn des Abrisses der baulichen Anlagen ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ **Ja**	☐ **Nein**
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ Ja	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Spaltenquartieren in den für die Baufeldfreimachung zu beräumenden Bereichen und Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen: V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle Vor Beginn des Abrisses der baulichen Anlagen ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen. Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. CEF 1 - Schaffung von Nist- und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel Es ist ein Fledermauskasten aufzuhängen. Betriebsbedingte Verstöße des Verbotstatbestandes durch die Nutzung werden nicht erwartet.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ **Ja**	☐ **Nein**

5.4 Betroffenheit Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)					
Schutz- und Gefährdungsstatus					
Art	**streng geschützt**	**besonders geschützt**	**Rote Liste Deutschland**	**Rote Liste Sachsen**	**Erhaltungszustand SN**
Zauneidechse	x		V	3	ungünstig – unzureichend
Bestand und Empfindlichkeit (LaNUV NrW 2017, Schneeweiss et al. 2014)					
Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren (grabbaren), sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Dabei kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Sie besiedelt Flächen sonnenexponierter Lagen, mit lockerem gut drainiertem Substrat und spärlicher bis mittelstarker Vegetation mit Kleinstrukturen (Steine, Totholz) als Sonnenplätze. Als frostfreie Überwinterungsquartiere dienen oft innerhalb des Sommerlebensraumes befindliche Kleinsäugerbaue, Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, große Steine oder selbstgegrabene Röhren. Auch unter dickeren (> 10 cm)					

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Laub-, Moos- und Streuauflagen können sich Winterquartiere befinden (Blanke 2010). Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Mai bis teilweise in den August hinein werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Die jungen Eidechsen schlüpfen von Ende Juli bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Zauneidechsen besitzen überlappende Aktionsräume und nutzen oft Sonnenplätze und Verstecke gemeinsam. Die Art ist im Allgemeinen sehr ortstreu und zeigt nur eine geringe Wanderfreudigkeit. Innerhalb des Lebensraumes wandert die Mehrzahl der Tiere nicht mehr als 10 oder 20 m. Die Bestandsdichten sind in der Regel gering und die Verteilung ist stark geklumpt. Meist sind Dichten weit unter 100 subadulten und adulten Individuen pro Hektar nachgewiesen.

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland (PETERSEN et al. 2004):
in ganz Deutschland verbreitet, im Hügelland der Voralpen und in Teilen Norddeutschlands nur sporadisch

Verbreitung in Sachsen (LFULG 2017):
in Sachsen kommt die Art vor allem im Flach- und Hügelland vor, in höheren Lagen nur sporadische Vorkommen nachgewiesen

Verbreitung im Plangebiet:
Nachweis: 1 Expemplar im brachgefallenen Garten im westlichen Plangebiet

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Im Rahmen der Baufeldfreimachung / Erschließung kann die Tötung und Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Es gehen potenziell geeignete Habitate der Zauneidechse verloren. Die Tötung und/oder Verletzung von Individuen sind bei Durchführung der Maßnahme V 4 in Verbindung mit der vorgezogene Maßnahme CEF 2 vermeidbar.

Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Maßnahmen
Vermeidungsmaßnahme:
V 4 - Absammeln von Zauneidecsen vor der Baufeldfreimachung
- Errichten von Sperr- und Fangzäunen
- Mehrfaches Begehen und Fangen der Individuen und Umsetzen in die Ersatzlebensräume (geeigneter Zeitraum April bis September)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
CEF 2 - Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzlebensräumen (Flurstück 3423/4, Gemarkung Weinböhla)
- Optimierung von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen durch Bewirtschaftung als extensives Grünland, Schaffung von Strukturen wie Anlage von Totholzhaufen, grabbares Material)

Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung (V 4, CEF 2) dienen der Erhaltung der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang. Ein zusätzliches Lebensrisiko nach Abschluss der Baumaßnahme besteht nicht.

Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. ☒ **Ja** ☐ **Nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)		
Über Reptilien liegen nur sehr wenige Erkenntnisse zu Störungen durch optische oder akustische Reize vor. Da sie häufig an Gärten gefunden werden und tagaktiv sind, wird nicht von einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Störreizen durch Lärm- und Licht, optische Reize ausgegangen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung (V 4, CEF 2) dienen der Erhaltung der lokalen Population.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ **Ja**	☐ **Nein**
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ Ja	☐ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V 4) ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF 2) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Es wurde ein Individuum im Plangebiet festgestellt, so dass zu erwarten ist, das durch Überbauung und Umnutzung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Es sind Maßnahmen zum Absammeln und Umsetzung der Zauneidechsen (V 4, CEF 2) vorgesehen. Die Maßnahmenflächen grenzt an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an. Durch die Herstellung und Optimierung der Flächen werden Strukturen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten neu geschaffen. Zusammen mit der Umsetzung der Zauneidechsen dienen die Maßnahmen der Erhaltung der Population im räumlichen Zusammenhang.		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: CEF 2 - Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzlebensräumen (Flurstück 3423/4, Gemarkung Weinböhla) - Optimierung von Ersatzlebensräumen für Zauneidechsen durch Bewirtschaftung als extensives Grünland, Schaffung von Strukturen wie Anlage von Totholzhaufen, grabbares Material)		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	☒ **Ja**	☐ **Nein**

6 Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen dienen der Abwendung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen:

V 1 - Bauzeitenregelung

Die Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Damit wird die Zerstörung von besetzten Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen vermieden und es werden baubedingte Störungen minimiert.

V 2 - Artenschutzrechtliche Kontrolle

Vor Beginn der Fällung der Gehölze und Abriss der baulichen Anlagen sind geeignete Spalten und Höhlen durch einen Fachgutachter auf Besatz mit Fledermäusen zu prüfen (Hubsteiger notwendig). Werden Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen (ggf. Bergung, Ersatzquartier) mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
Sollte die Prüfung das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachweisen, sind für den Wegfall der Quartiere Ersatzquartiere in angrenzenden Gehölzen anzubringen. Die Art und die Anzahl der zu schaffenden Ersatzquartiere sind vom Gutachter entsprechend des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Kontrolle festzulegen.

V 3 - Umhängen eines Fledermaus- und eines Vogelnistkastens

Die vorhandenen Nistkästen sind in angrenzende Gehölzbestände (Flurstück 3425) umzuhängen, um das Quartierangebot zu erhalten.

V 4 - Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen vor der Baufeldfreimachung

Vor der Baufeldfreimachung sind die Zauneidechsen (und ggf. weitere Reptilien) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mittels Errichten von Sperr- und Fangzäunen sowie mit Fangeimern und mehrfaches Begehen abzufangen und in die vorbereiteten Ersatzhabitate (siehe Maßnahme CEF 2) umzusetzen. Die Maßnahme ist durch einen herpetologischen Sachverständigen zu begleiten. Besonders geeignet ist der Zeitraum nach der Winterruhe von Mitte April bis zur Eiablage Mitte Juni ggf. bis September. Es ist eine schriftliche Genehmigung von der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Die Maßnahme steht in Zusammenhang mit der Maßnahme CEF 1

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig, um Gefährdungen der Arten zu vermeiden bzw. zu mindern und die Kontinuität der ökologischen Funktionalität zu gewährleisten.

CEF 1 - Schaffung von Nisthöhlen / Nisthilfen

Durch die Rodung von Gehölzen geht mindestens ein Gehölz mit Höhlen (Obstbaum im Bereich der brachliegenden Gärten) sowie ein Nistkasten verloren, die als Fortpflanzungs- und

Ruhestätte dienen können. In angrenzenden Gehölzbeständen z.B. Flurstück 3425 sind für die verlorengehenden Nisthöhlen zwei Vogelnistkästen und ein Fledermausquartier anzubringen, um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu wahren.

CEF 2 - Anlegen bzw. Optimieren von Ersatzlebensräumen

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung funktionsfähiger Lebensräume durch Verbesserung der Habitatstrukturen und Nutzungsextensivierung von Grünland für die Zauneidechse. Die Maßnahme muss vor Beginn der Baufeldfreimachung durchgeführt sein und die Ersatzlebensräume müssen funktionsfähig sein. Die Maßnahme ist durch einen herpetologischen Sachverständigen vorzubereiten und zu begleiten. Die Ersatzlebensräume sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach Fertigstellung und vor Beginn der Umsetzungsaktion zur Abnahme vorzustellen. Die Lage der Fläche ist in Anhang 1 - Karte zum Artenschutz dargestellt.

Zauneidechsen besitzen kleine Reviere mit überlappenden Aktionsräumen. Sie nutzen oft Sonnenplätze und Verstecke gemeinsam. Die Art ist im Allgemeinen sehr ortstreu und zeigt nur eine geringe Wanderfreudigkeit. Innerhalb des Lebensraumes wandert die Mehrzahl der Tiere oft nur 10 oder 20 m. Bei einem Mindestareal pro Exemplar (inkl. Zusammenleben mehrerer Tiere in einem Revier) von ca. 30 m² (pro bios 2017, im Rahmen des B-Plans Dresdner Straße/Schwarzer Weg). Geht man davon aus, dass eine Population von geschätzten ca. 30 Tieren besteht und jedem Tier ca. 30 m² Areal zugesteht, besteht ein Mindestflächenbedarf von ca. 1.000 m².

Als Ersatzhabitat steht die Optimierung einer 1.000 m² großen Teilfläche auf dem Flurstück 3423/4 angrenzend an den Geltungsbereich des VB-Plangebietes zur Verfügung. Es handelt sich derzeit um eine intensiv genutzte Pferdeweide. Neben der extensiven Nutzung des Grünlands, welches zukünftig vor allem als Nahrungsquelle in Betracht kommt, sind die Randbereiche mit drei Totholzhaufen (mit Ästen und Stubben der gerodeten Gehölze) sowie durch die Anlage von drei Mulden (ca. 20 cm tief) mit grabbarem Material (Sand-Kies-Gemisch, Totholz) zu strukturieren.

Abb.2: Prinzipskizze eines Zauneidechsenwalls (NSI 15.09.2020)

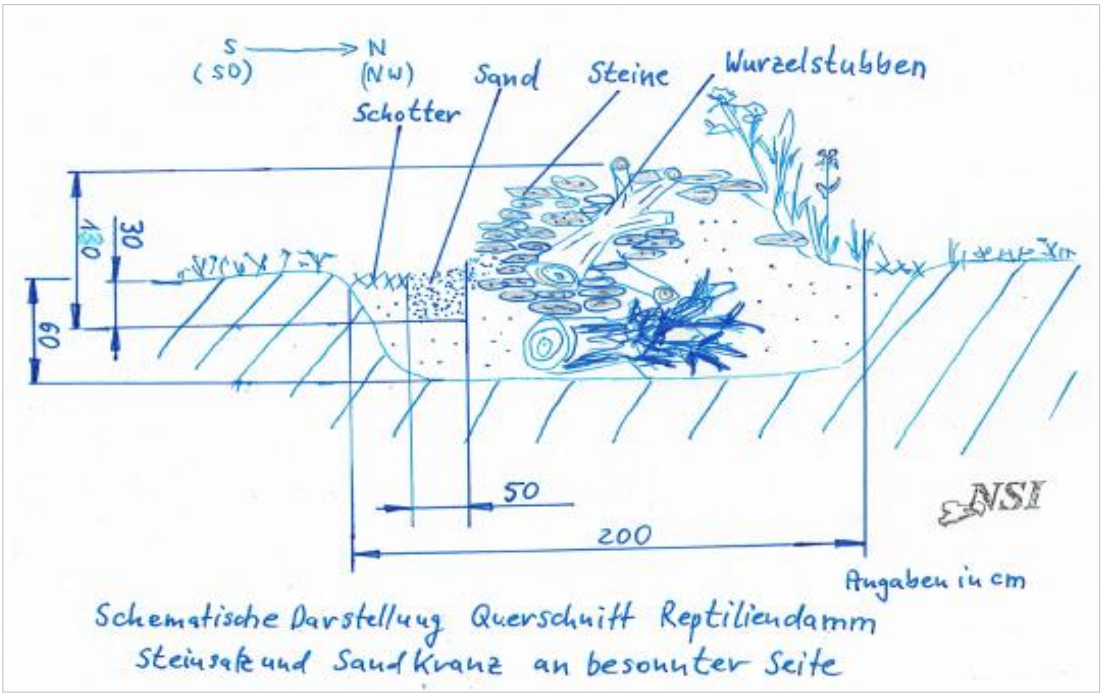

7 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Weinböhla das Ziel, in gut angebundener Lage zwei Verbrauchermärkte einschließlich der notwendigen Straßenanbindung, Stellplätze und Eingrünung zu schaffen. Derzeit ist das Plangebiet durch z.T. brachliegende Gärten, Pferdeweide und einen Gehölzriegel geprägt.

Es fanden Erfassungen zu den Brutvögeln, Zauneidechsen und Höhlenbäumen statt.

Bezüglich der **Brutvögel** bietet der Gehölzbestand zahlreiche Brutmöglichkeiten für Gebüsch- und Baumbrüter. Bei den erfassten Arten handelt es sich um weit verbreitete, nicht gefährdete Arten. Eine Bruthöhle von Blaumeisen im Obstgehölz des brachliegenden Gartens konnte festgestellt werden. Ferner existiert ein Nistkasten. Bei der Erfüllung der Verbotstatbestände stellt die Rodung der Gehölze und die damit verbundene mögliche Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen bzw. ihrer Entwicklungsstadien eine Betroffenheit dar. Diese kann jedoch unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme V 1) ausgeschlossen werden.
Die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dadurch ebenfalls verhindert werden. Der Erhaltungszustand der Populationen wird nicht beeinträchtigt, da die Arten in der Lage sind, in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln. Außerhalb der Eingriffsfläche befinden sich geeignete Strukturen, die der Anlage neuer Nester dienen können. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Schaffung von Nistmöglichkeiten vorgesehen. Erhebliche Störungen während bestimmter Zeiten sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize sind bereits aufgrund der Lage am Siedlungsrand vorhanden und führen zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten.

Für **Fledermäuse** weisen vorhandene Gehölze in Spalten und hinter Rinde prinzipiell Habitatmöglichkeiten auf. Spezielle Untersuchungen erfolgten nicht. An einem Apfelbaum ist ein Fledermauskasten angebracht. Bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände können Individuenverluste durch baubedingte Habitatinanspruchnahme unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (V 1) auf potenzielle Winterquartiere eingegrenzt und i. V. m. der Überprüfung geeigneter Quartierbäume auf Besatz (V 2) ausgeschlossen werden.
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (z. B. höhlen-/ spaltenreiche Gehölze) kann nicht ausgeschlossen werden. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, erfolgt eine artenschutzrechtliche Kontrolle vor Fällung der Gehölze und vor Beginn des Abrisses der baulichen Anlagen (V 2). Sollte die Prüfung das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachweisen, sind für den Wegfall der Quartiere Ersatzquartiere im Umfeld anzubringen. Die Art und die Anzahl der zu schaffenden Ersatzquartiere sind vom Gutachter entsprechend des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Kontrolle festzulegen. Der Fledermauskasten ist umzuhängen (V 3).
Die Störung von Individuen während bestimmter Zeiten kann nicht ausgeschlossen werden. So ist es möglich, dass sich Tiere während der Rodung der Gehölze in Spaltenquartieren in Bäumen aufhalten und während bestimmter Zeiten gestört werden. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V 1 und V 2) findet zwar eine temporäre Störung statt, diese betrifft jedoch nur Einzeltiere, die entsprechend versorgt werden und wird nicht als erheblich für den Erhaltungszustand der Population eingeschätzt.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann die Tötung und Verletzung von **Zauneidechsen** nicht ausgeschlossen werden. Es wurde ein Individuum im Plangebiet nachgewiesen. Es gehen potenziell geeignete Habitate der Zauneidechse verloren. Die Tötung und/oder Verletzung von Individuen sind bei Durchführung des Absammelns und Umsetzens der Individuen (V 4) in Verbindung mit der Herstellung von Ersatzlebensraum (CEF 2) vermeidbar. Die Erhaltung der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Als Ausgleichsfläche steht die Optimierung einer 1.000 m² großen Teilfläche auf dem Flurstück 3423/4 angrenzend an den Geltungsbereich des VB-Plangebietes zur Verfügung.

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten durch das Vorhaben nicht erfüllt sind. Es ist eine schriftliche Genehmigung von der zuständigen Naturschutzbehörde bezüglich des Absammelns und Umsetzen der Zauneidechse einzuholen.

8 Quellen

BEZZEL, E. 1993:
Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres (Singvögel). Aula-Verlag, Wiesbaden.

BFN (HRSG.) 2009:
Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands 2009ff

BIOKART 2018:
Erfassung von Zauneidechsen, Dipl. Biol. Kareen Seiche, Stand Dezember 2018,

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. 2012:
Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Dresden

FFH-RL - RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK 2015:
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung

HAUER, S.; ANSORGE, H.; ZÖPHEL, U. 2009:
Atlas der Säugetiere Sachsens; Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden.

LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2017:
Artensteckbriefe planungsrelevanter Arten, im Internet unter: http://www.naturschutz informationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2017:
Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand 30.03.2017), Abruf unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftre tende-Vogelarten_2.0.xlsx

Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017), Abruf unter: https://www.umwelt.sach sen.de/umwelt/download/Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_ausser-Voegel.xlsx

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2018
Rasterverbreitungskarten der Fledermäuse Sachsens; im Internet unter iDA-Datenportal, https://www. umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml (abgerufen am 18.10.2018)

PETERSEN, B., ELLWANGER, G. BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004:
Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69. Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg

SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER 2014:
Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam. – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014.

STEFFENS R., NACHTIGALL W., R., RAU, S., TRAPP H. & ULBRICHT J. 2013:
Brutvögel in Sachsen. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden

SVF - SÄCHSISCHER VERBAND FÜR FLEDERMAUSFORSCHUNG UND -SCHUTZ E.V. 2016:
Steckbriefe der Fledermausarten Sachsens, im Internet unter:
www.fledermausverband.de/artbeschreibung/index.htm

VSCHRL - RICHTLINIE 2009/147/EG (VOGELSCHUTZRICHTLINIE)
- des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7)